

# VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN STEUERUNG DER WINDENERGIENUTZUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VERBANDSGEMEINDERAT 11. APRIL 2024

ERGEBNIS ZIELABWEICHUNGSBESCHEID

INFORMATIONEN ZUR ABWÄGUNG DER  
STELLUNGNAHMEN AUS DER OFFENLAGE

**BGHPLAN**

UMWELTPLANUNG UND  
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

D-54290 TRIER

POSTHOF AM KORNMARKT  
FLEISCHSTRASSE 56-60

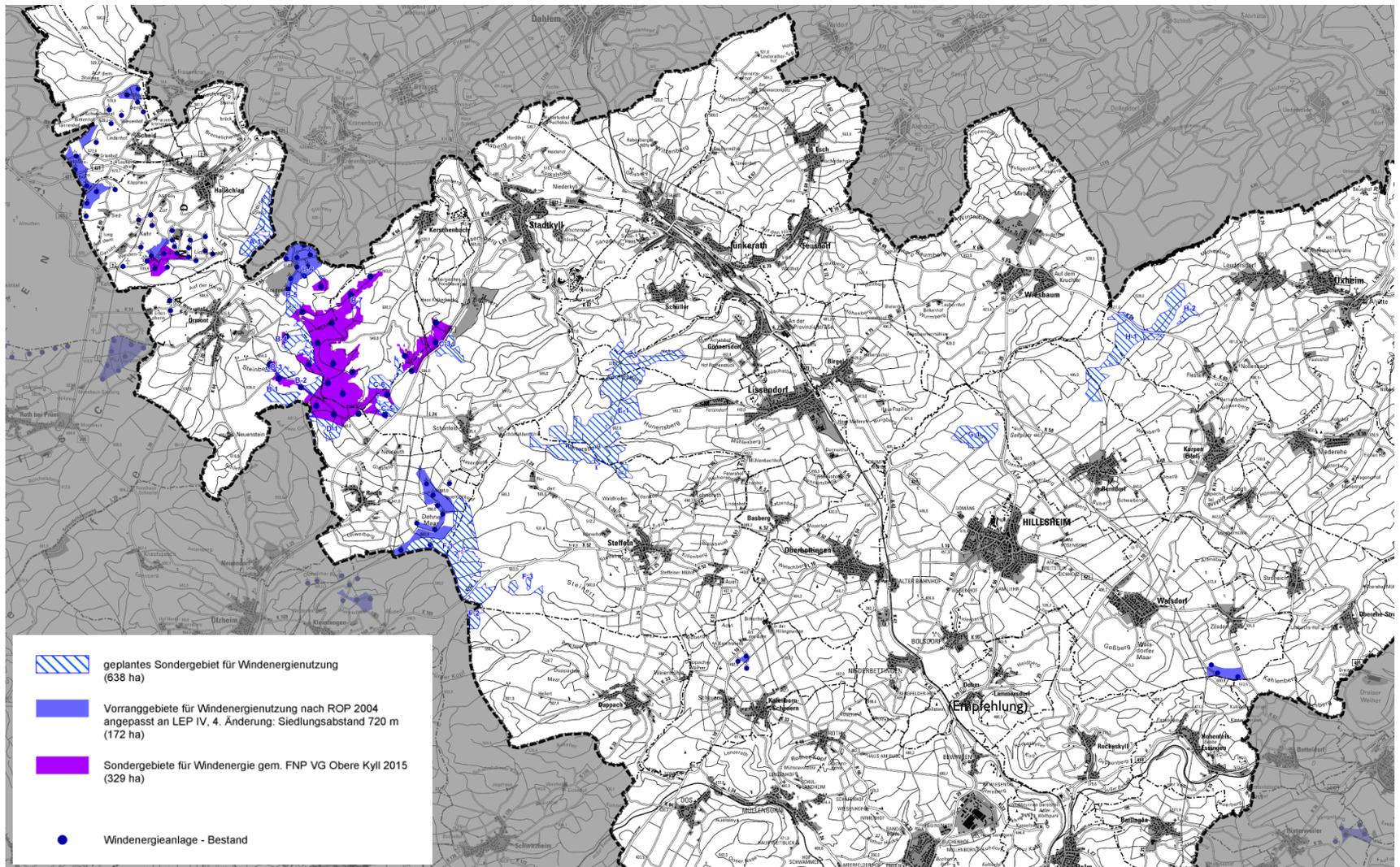
FON +49 651/145 46-0

FAX +49 651/145 46-26

MAIL@BGHPLAN.COM

BGHPLAN.COM

# STAND ZUR OFFENLAGE



**„Für die Teilfortschreibung Windenergienutzung des FNP der VG Gerolstein wird antragsgemäß die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen ist, zugelassen.“**

### **Die Zulassung der Zielabweichung ist mit folgenden Hinweisen verbunden:**

- Die Vereinbarkeit der Planung mit weiteren Zielen der Raumordnung (insbesondere Grundwasserschutz und Ausschlussgebiete nach LEP IV, 4. Änd.) obliegt der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.
- Bei der Errichtung einer WEA innerhalb oder in der Nähe (Kipphöhe) von Wasserschutzgebieten ist eine fachtechnische Einzelfallprüfung durchzuführen. Erst auf der Grundlage dieser Einzelfallprüfung kann entschieden werden, ob der WEA-Standort tatsächlich umsetzbar ist.
- In den Sondergebieten B-1 und B-3 sind WEA so zu platzieren, dass zwischen dem Fundamentfuß der WEA und dem WSG „Ormont“ Nr. 250, Schutzzone I bzw. II ein Mindestabstand eingehalten wird, der gewährleistet, dass im „Lastfall Kippen und Brand“ das Wasserschutzgebiet nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- Die obere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die gesetzlich geschützten Biotope in den Sondergebieten nicht in Anspruch genommen werden und FFH-Gebiete von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden.
- Für WEA im Naturpark Vulkaneifel ist eine Genehmigung gemäß der geltenden Rechtsverordnung erforderlich.

## Landesweite Abgrenzung von Schwerpunkträumen für den Schutz windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten

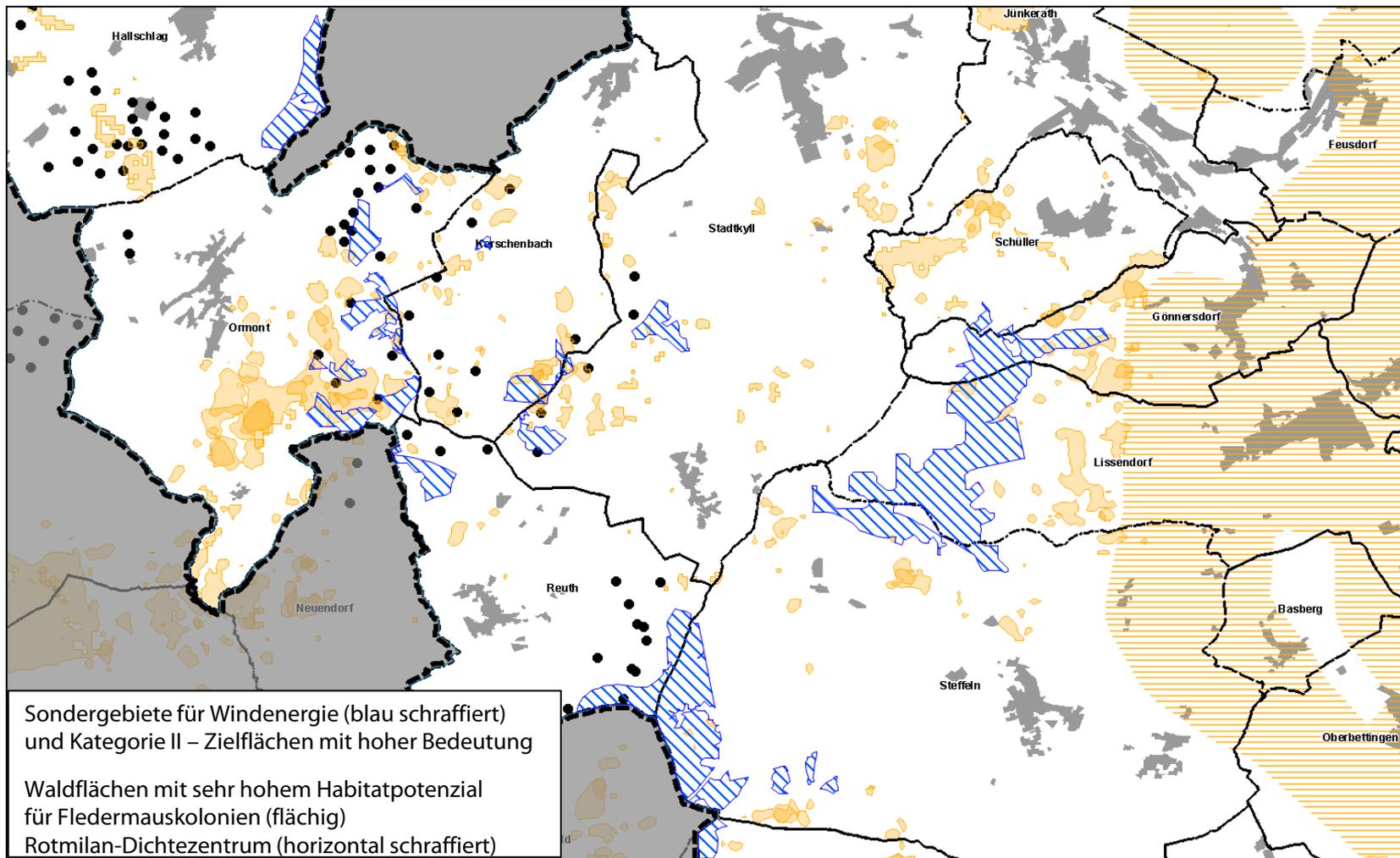
### Kategorie I – Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung

- Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Zielvogelarten
- Waldflächen in FFH-Gebieten mit WEA-sensiblen Fledermausarten
- Waldflächen mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen
- Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten

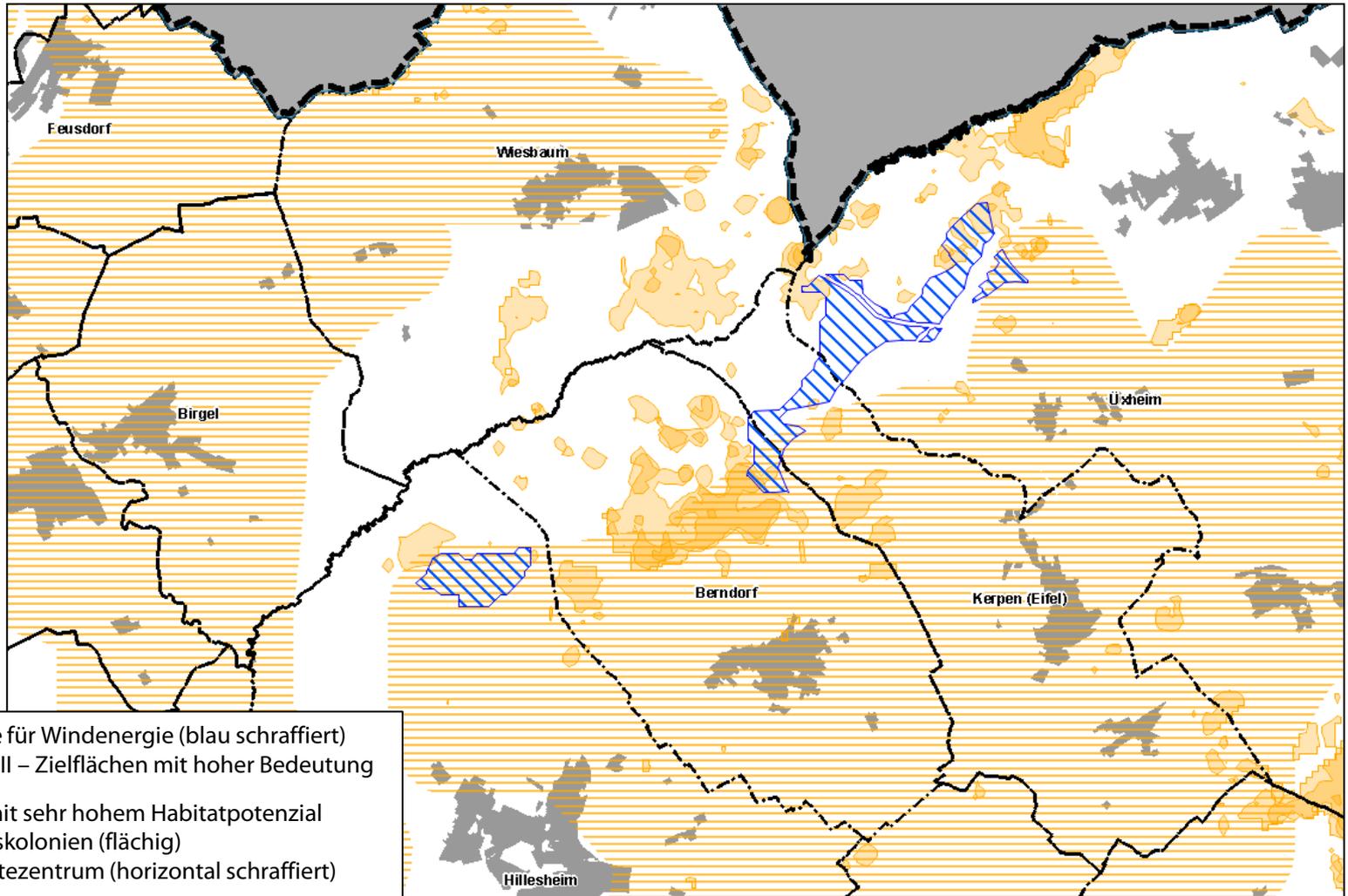
### Kategorie II – Zielflächen mit hoher Bedeutung

- Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien
- Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume)

# FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ FÜR DIE PLANUNG VON WINDENERGIEGEBIETEN IN RHEINLAND-PFALZ VOM NOV. 2023



# FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ FÜR DIE PLANUNG VON WINDENERGIEGEBIETEN IN RHEINLAND-PFALZ VOM NOV. 2023



Der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete soll bevorzugt auf die Bereiche außerhalb der Zielflächenkulisse gerichtet werden.

Aber:

Bei den im Fachbeitrag Artenschutz identifizierten Zielflächen handelt es sich um keine Ausschlussgebiete, sondern um Abwägungsgrundlagen/-material für den jeweiligen Plangeber.

### Artvorkommen

- Wildkatze und Rothirsch sind Zielarten, da Wälder um Stadtkyll Kernzone der Wildkatzenverbreitung in RLP sind und eine der höchsten Rotwildichten in RLP aufweisen (> 100 Tiere auf 1.000 ha)
- Waldgebiete im Umfeld der Wildbrücke weisen eine gute Habitataignung auf
- Landesweit prioritär bedeutsamer Wiedervernetzungsabschnitt

### Ergebnisse des Monitoring mit stationären Wildkameras (2019 bis 2022)

- 7,7 alle Wildtiere/ 24 ha = durchschnittlich
- 0,76/24 h Wildkatzenquerungen = weit überdurchschnittlich
- 0,89/24 ha Rothirschquerungen = weit überdurchschnittlich
- Nachweis einer Wildkatzenfamilie in unmittelbarer Nähe der Grünbrücke (Kernlebensraum und Wurfplatz)

### Wirkung von Windenergieanlagen

- Nach der Bauphase v.a. Störungen durch Freizeitverkehr / Erholung /  
Unterhaltungsarbeiten (Wildkatze und Rothirsch)
- Wildkatzen nehmen niederfrequente Schwingungen über die Sinneshaare auf;  
angenommener Lebensraumverlust von 3 ha pro WEA
- Der Bereich bis 200 m um WEA wird von Wildkatzenmüttern gemieden
- Während und nach den Baumaßnahmen meiden Rothirsche großflächig den  
Bereich um WEA; erst nach einem Gewöhnungseffekt von 1 bis 2 Jahren wird der  
Raum wieder genutzt;
- Mindestfreihaltebereich für Rotwild zu Wildbrücke 200 bis 300 m

### Standardabstände

- Es gibt keine normativen Festlegungen zu Abständen

## Empfehlungen

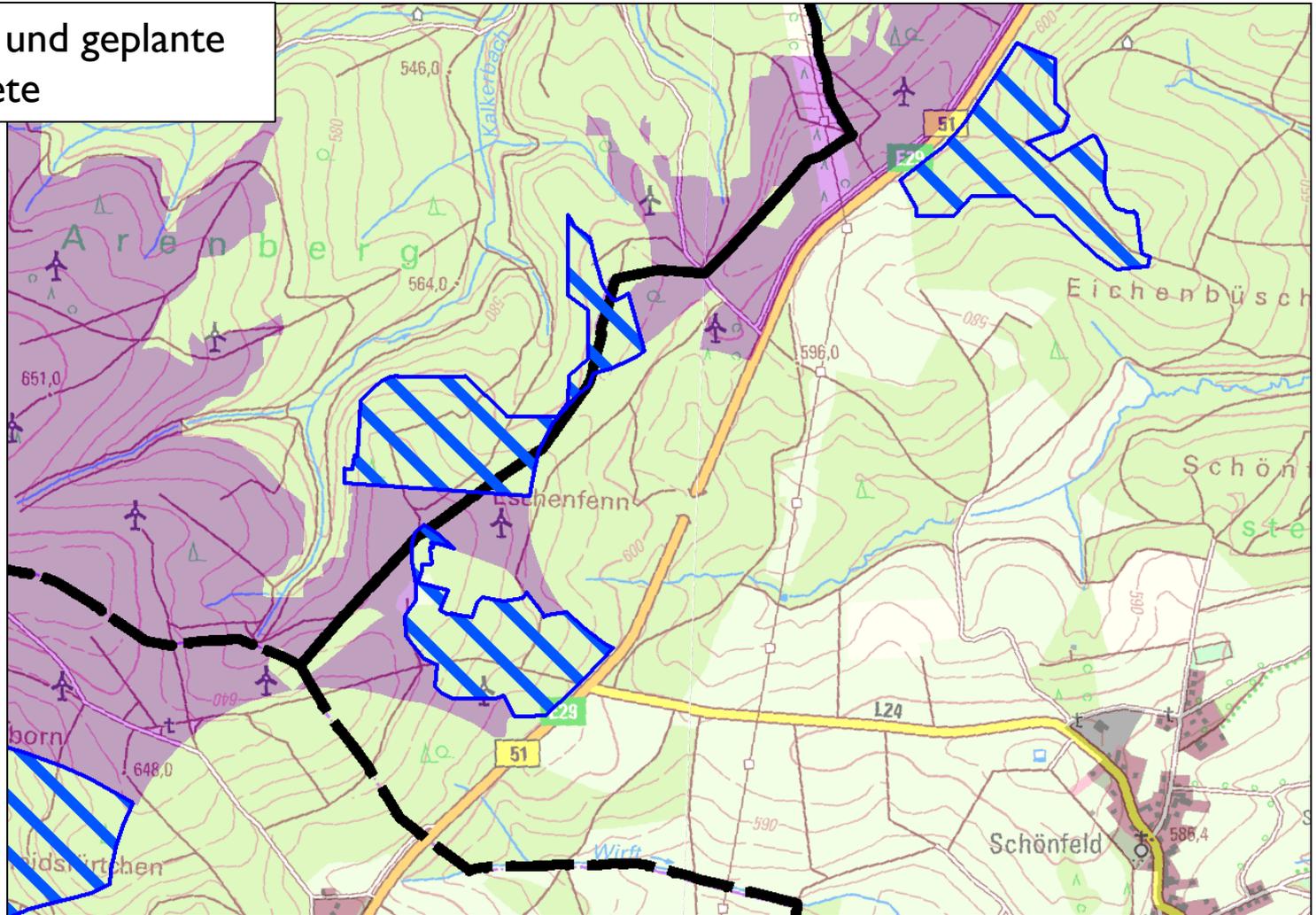
- Korridor vom Kalkerbachtal im Westen zum Selbach im Osten der Grünbrücke muss frei von WEA, aber insbesondere frei von Erschließungswegen bleiben

## Risikomanagement

- Fortsetzung des auslaufenden Monitorings auf der Wildbrücke
- Telemetrische Untersuchungen der Wildkatze, ggf. auch wildbiologische Untersuchungen um Änderungen in der Nutzung des Anwanderkorridors festzustellen

# KURZGUTACHTEN ZUM FREIHALTEKORRIDOR AN DER WILDBRÜCKE ÜBER DIE B51 IM AUFTRAG DES LBM GEROLSTEIN

Bestehende und geplante  
Sondergebiete



# KONFLIKTBEWÄLTIGUNG AUF EINZELGENEHMIGUNGSEBENE

## 1. Arten- und Biotopschutz

- Landeserlass vom 12.08.2020: artenschutzrechtliche Belange sind auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären
- Artenschutzbelange nach Maßgabe von § 45 b BNatSchG (Schutzabstände zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten) beziehen sich auf den konkreten WEA-Standort und nicht auf Sondergebiete
- Betroffenheit der Schutzvorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG (Auswirkungen auf geschützte Arten) abhängig vom konkreten Anlagenstandort
- Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abhängig von konkreter Standortfestlegung
- Gesetzlich geschützte Biotope und alte Laubwaldbestände werden im Umfeld der WEA-Standorte erfasst und freigehalten

## 2. Grundwasser- und Hochwasserschutz

- Abstand zum Wasserschutzgebiet ist abhängig vom konkreten Anlagentyp (u.a. Anlagenhöhe, mit/ohne Getriebe)
- Hochwasserrückhaltmaßnahmen sind abhängig vom konkreten Anlagenstandort

## 3. Lärmschutz

Zulässige Lärmimmissionen sind abhängig vom konkreten Anlagenstandort, vom Anlagentyp, von der Anzahl der Anlagen und von sonstigen bereits bestehenden Lärmquellen

## 4. Erdbebenmessstation

Betroffenheit und ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen sind vom konkreten Anlagenstandort und Anlagentyp abhängig

## 5. Denkmalschutz

Betroffenheit von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen sind vom konkreten Anlagenstandort abhängig

## Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von WEA vom 12.08.2020

### cc) Flächennutzungsplanung

Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen.

Artenschutzrechtliche Fragen, z. B. ob eine Raumnutzungsanalyse eine Standortverträglichkeit für Rotmilane ergibt, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> OVG Koblenz, Urt. Vom 13.2.2008 – 8 C 10368/07 –, ZfBR 2008, 582.